

Amtsblatt

des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:

Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 9

Ansbach, 14.04.23

Tierseuchenrecht

Seite 2

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Seite 3

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Tierseuchenrecht;

Geflügelpest (HPAI);

Eingliederung der bisherigen Schutzzone in die Überwachungszone

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 14.03.2023, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ansbach vom 16.03.2023, wurde der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Ansbach amtlich festgestellt und eine Überwachungs- sowie eine Schutzzone gebildet.
2. Die in Ziffer 2. der Allgemeinverfügung vom 14.03.2023 gebildete Schutzzone wird Bestandteil der Überwachungszone, die bisherige Schutzzone entfällt.
3. In der Überwachungszone sind weiterhin die in Ziffer 4. der Allgemeinverfügung vom 14.03.2023 für die Überwachungszone genannten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen („Geltung für die Überwachungszone“) einzuhalten.
4. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 2. und 3. wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Ansbach als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Der Umfang der Überwachungszone ist aus dem der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 14.03.2023 beigefügten Kartenausschnitt „Überwachungszone“ ersichtlich. Beide Kreise des Kartenausschnittes bilden die nunmehrige Überwachungszone.
2. Diese Allgemeinverfügung wie auch die betreffende Allgemeinverfügung vom 14.03.2023 samt jeweiliger Begründungen können im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 64, 91522 Ansbach, Zi.-Nr. 2.02, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Inhalt beider Allgemeinverfügungen (samt Kartenausschnitten) ist zudem auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) veröffentlicht.

Ansbach, 12.04.2023
Landratsamt Ansbach

Henninger
Stv. Landrat

Bekanntmachung vom 04.04.2023

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Deponieverordnung (DepV) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf abfallrechtliche Genehmigung zur 1. Erweiterung für die Errichtung und zum Betrieb einer Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 (DK 0)
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG).

Die Fa. Semmer GmbH, Hammerschmiedstr. 3, 91610 Insingen, beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 (DK 0) in der Gemeinde Insingen auf dem Grundstück Fl.Nrn. 784, 797, 798, 800, 849, 850 der Gemarkung Wörnitz (1. Erweiterung).

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.3 der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Rahmen dieser Vorprüfung soll abgeschätzt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter hat. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG hat im vorliegenden Fall ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Landratsamt Ansbach als zuständige Behörde stellt im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage des Gutachtens des Planungsbüros vom 02.05.2019 deshalb gem § 5 Abs. 1 UVPG sowie eigener Informationen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gem § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gem § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ansbach, den 04.04.2023
Landratsamt Ansbach

Henninger
Stv. Landrat